



Hinweis zum Selbstbestimmungsgesetz (SBGG)

In der ursprünglichen Version dieser Arbeitshilfe (Frühjahr 2024) haben wir bereits auf eine mögliche Reform der gesetzlichen Vorschriften zur Änderung von Vornamen und Geschlechtseintrag hingewiesen. Zum 1. November 2024 tritt das Selbstbestimmungsgesetz (SBGG) in Kraft. In dieser Beilage haben wir die wichtigsten Informationen über die Situation von trans*, inter* und nicht-binären Personen zusammengefasst. Nicht alle Punkte sind für pädagogische Fachkräfte der Jugendhilfe gleichermaßen relevant, uns war jedoch wichtig einen ganzheitlichen Überblick bieten zu können.

- Mit dem SBGG werden die juristischen Änderungen des Vornamens und des Personenstands geregelt und **keine** medizinischen Maßnahmen. (§ 1 Abs. 2 SBGG)
- Die gesetzliche Regelung können **alle Menschen nutzen**, die in Deutschland leben. Dazu gehören Deutsche, EU-Bürger*innen und Personen mit dauerhaftem oder verlängerbarem Aufenthaltsrecht, die regelmäßig in Deutschland sind, oder die eine „Blaue Karte EU“ besitzen. (§ 1 Abs. 3 SBGG)
- **Kinder** können nicht selbst die Anmeldung und die Erklärung zur Änderung des Vornamens und Personenstands vornehmen. Die Anmeldung sowie die Erklärung müssen ihre gesetzlichen Vertreter*innen in Anwesenheit des Kindes einreichen (§ 3 Abs. 2 SBGG). Kinder zwischen dem 5. und 14. Lebensjahr müssen zudem mit der Erklärung einverstanden sein. In beiden Fällen müssen die gesetzlichen Vertreter*innen erklären, beraten worden zu sein, benötigen darüber aber keinen Nachweis (§ 2 Absatz 2 SBGG).
- **Jugendliche** (zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr) können die Anmeldung und Erklärung zur Änderung des Vornamens und Personenstands selbst vornehmen, wenn sie versichern, dass sie beraten worden sind. Die gesetzlichen Vertreter*innen müssen zustimmen. Tun sie dies nicht, kann das Familiengericht die Zustimmung ersetzen, wenn es dem Kindeswohl entspricht. Dabei ist zu beachten, dass das Familiengericht nicht über die Identität der Jugendlichen entscheidet, sondern nur, ob der Antrag / die Erklärung dem Kindeswohl entspricht (§ 3 Abs. 1 SBGG). Dies stellt im Familiengericht eine gängige Praxis dar, insbesondere wird dies schon jetzt bei Inobhutnahmen durch das Jugendamt umgesetzt.
- **Volljährige Personen, die unter Betreuung stehen und geschäftsunfähig sind**, können selbst keine Erklärung gegenüber dem Standesamt abgeben. Dies kann nur die*der Betreuer*in mit vorheriger Zustimmung des Betreuungsgerichts (§ 3 Abs. 3 SBGG).
- Zwischen der Antragsstellung auf Änderung beim Standesamt und dem eigentlichen Termin müssen **drei Monate** liegen. Danach muss die Erklärung innerhalb von drei Monaten abgegeben werden. Das Standesamt kann das in der Geburtsstadt oder in der aktuellen Wohnstadt sein (§ 4 SBGG).
- Volljährige dürfen den Geschlechtseintrag ein Jahr nach einer Änderung nicht erneut ändern. Diese **Sperrfrist** gilt nicht für Kinder und Jugendliche. Wenn jemand zu einem früheren Geschlechtseintrag zurückkehrt, muss der alte Vorname wieder angenommen werden (§ 5 SBGG).
- § 6 SBGG ist in der gesellschaftlichen Debatte als **Saunaparagraf** geprägt worden. Dieser sagt aus, dass für „[...] den Zugang zu Einrichtungen und Räumen sowie die Teilnahme an Veranstaltungen (...) die Vertragsfreiheit und das Hausrecht des jeweiligen Eigentümers oder Besitzers sowie das Recht juristischer Personen, ihre Angelegenheiten durch Satzung zu regeln, unberührt (bleibt)“. Die Grenzen dieses Paragrafen in Zusammenspiel mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) werden in Zukunft voraussichtlich durch Gerichte geklärt werden müssen.
- Für **Quotenregelungen** gilt der Geschlechtseintrag zum Zeitpunkt der Wahl (§ 7 SBGG).
- Ein Gesetz, z. B. **das Mutterschutzgesetz**, gilt unabhängig von dem im Personenstandsregister hinterlegtem Geschlechtseintrag. Dies bedeutet in der Praxis, dass einem trans* Mann, der ein Kind gebärt, auch Mutterschutz zusteht (§ 8 SBGG).

- § 9 SBGG stellt klar, dass im **Spannungs- oder Verteidigungsfall** die Einberufung zum Dienst an der Waffe auch nach Änderung des Geschlechtseintrags möglich ist, wenn die Person vor der Änderung männlich zugeordnet war und die Änderung innerhalb von zwei Monaten vor oder während des Spannungs- oder Verteidigungsfalles stattgefunden hat. Dabei ist die allgemeine Verweigerung des Dienstes an Waffen möglich. Es ist zudem weiterhin möglich, den Geschlechtseintrag und Vornamen im Spannungs- und Verteidigungsfall zu ändern.
- Es besteht ein Anspruch auf **Neuausstellung von Dokumenten** nach einer Änderung des Vornamens und Personenstandes. Der Umfang der Dokumente wird in § 10 SBGG geregelt. Hierzu zählen z.B. Zeugnisse und andere Leistungsnachweise, Ausbildungs- und Dienstverträge, Führerscheine und Zahlungskarten. Nicht geändert werden können z. B. gerichtliche Dokumente.
- § 11 SBGG regelt das **Abstammungsrecht**, dies ist eine Übergangslösung bis zur Reform des gesamten Abstammungsrechts.
 - Die Person, die ein Kind gebärt, wird als erste Elternstelle eingetragen, unabhängig vom Geschlechtseintrag.
 - Für die zweite Elternstelle ist bei Ehe oder Anerkennung (§ 1592 Nr. 1 und 2 BGB) weiterhin ein männlicher Geschlechtseintrag nötig. Eine trans* Frau kann ihren ursprünglichen männlichen Eintrag nutzen, um als zweites Elternteil mit dem aktuellen Vornamen eingetragen zu werden.
 - Grundsätzlich existiert die Möglichkeit der geschlechtslosen Eintragung für Eltern in die Geburtsurkunde von Kindern durch § 48 Abs. 1a PStV. Dies geschieht ausdrücklich nur **auf Verlangen** und ist ab dem 01. November 2024 möglich.
- Das **Offenbarungsverbot**, das Ausforschen sowie Veröffentlichen des alten Vornamens und Personenstandes, ist ohne Zustimmung der betroffenen Personen nicht gestattet, außer es liegen z. B. Gründe für ein öffentliches Interesse vor. Auch Verwandte sind daran gebunden, wenn sie absichtlich schädigende Absichten damit verfolgen (§ 13 SBGG).
- § 14 SBGG regelt ein **Bußgeld** in Höhe von bis zu 10.000 €, wenn gegen das Offenbarungsverbot absichtlich schädigend vorgegangen wird.

